

# **Die Umsetzung des neuen Begutachtungsverfahrens zur Feststellung des Pflegegrades für Klient/innen und Institutionen**

Referentin: Carmen P. Baake

# Themen im Überblick

- **Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 und heute**
- Pflegegrade, Ergebnisse 2017 und Leistungsübersicht
- Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Pflegegradrelevant: Module 1 bis 6
- Wichtige Informationsquelle: Module 7 und 8
- Gutachten

# Pflegegrad statt Pflegestufe - mehr als eine Begriffsänderung

## Bis 31.12.2016

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- Hauswirtschaftliche Versorgung

(Zusätzlich 13 Kriterien zur Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz.)

## Seit 01.01.2017

### *pflegegradrelevante Module:*

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit und selbständige Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

### *nicht pflegegradrelevante Module:*

7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Hauswirtschaft

**Maßstab: Häufigkeit und Dauer des Hilfebedarfes in Minuten pro Tag**

**Maßstab: gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in Punkten, abhängig von personellem Unterstützungsbedarf**

# Grad der Selbständigkeit – 4 Abstufungen

Selbständigkeit wird in den Modulen 1, 4 und 6 mittels einer vierstufigen Skala mit folgenden Ausprägungen bewertet:

- selbständig
- überwiegend selbständig
- überwiegend unselbständig
- unselbständig

Es ist unerheblich, welche Hilfeleistungen tatsächlich erbracht werden. Die Beurteilung der Selbständigkeit erfolgt auch dann, wenn die Person die betreffende Handlung bzw. Aktivität in ihrem Lebensalltag nicht (mehr) durchführt, z. B. Treppensteigen im Modul 1 obwohl keine Treppe da ist.

# Grad der Selbständigkeit – selbständig

Die Person kann die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung

- erschwert oder
- verlangsamt oder
- nur unter Nutzung von Hilfs-/Pflegehilfsmitteln

möglich.

**Entscheidend ist, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt!** Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt.

# Grad der Selbständigkeit – überwiegend selbständig

Überwiegend selbständig ist eine Person, wenn lediglich folgende Hilfestellungen erforderlich sind:

- unmittelbares Zurechtlegen, Richten von Gegenständen  
Dabei wird vorausgesetzt, dass die Umgebung der antragstellenden Person so eingerichtet wird, dass die Person so weit wie möglich selbständig an alle notwendigen Utensilien herankommt und diese nicht jedes Mal angereicht werden müssen.
- einzelne Handreichungen, Aufforderungen oder Hinweise zur Folge der Einzelschritte
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bedeutet  
z. B. verschiedene Auswahloptionen anbieten
- partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
- punktuelle Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen

# Grad der Selbständigkeit – überwiegend unselbständig

Überwiegend unselbständig ist der Antragsteller, wenn die bei „überwiegend selbständig“ genannten Hilfen nicht ausreichen und zusätzlich eine weitergehende Unterstützung notwendig ist wie:

- Ständige Motivation im Sinne der motivierenden Begleitung einer Aktivität (notwendig vor allem bei psychischen Erkrankungen mit Antriebsminderung).
- Ständige Anleitung bedeutet, dass die Pflegeperson den Handlungsablauf nicht nur anstoßen, sondern die Handlung demonstrieren oder lenkend begleiten muss. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die oder der Betroffene trotz vorhandener motorischer Fähigkeiten eine konkrete Aktivität nicht in einem sinnvollen Ablauf durchführen kann.
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle unterscheidet sich von der oben genannten „partiellen Beaufsichtigung und Kontrolle“ nur durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe. Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird.

## Grad der Selbständigkeit – unselbständig

- Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.
- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden.
- Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.
- Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (z. B. wenn sich die antragstellende Person im sehr geringen Umfang mit Teilhandlungen beteiligt).

# Kognitive Fähigkeiten – 4 Abstufungen

Die im Modul 2 „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ erfragte Ausprägung der Fähigkeiten wird grundsätzlich nach diesen Kategorien gewertet:

- **Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt**  
Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden
- **Fähigkeit größtenteils vorhanden**  
Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.
- **Fähigkeit in geringem Maße vorhanden**  
Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.
- **Fähigkeit nicht vorhanden**  
Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.

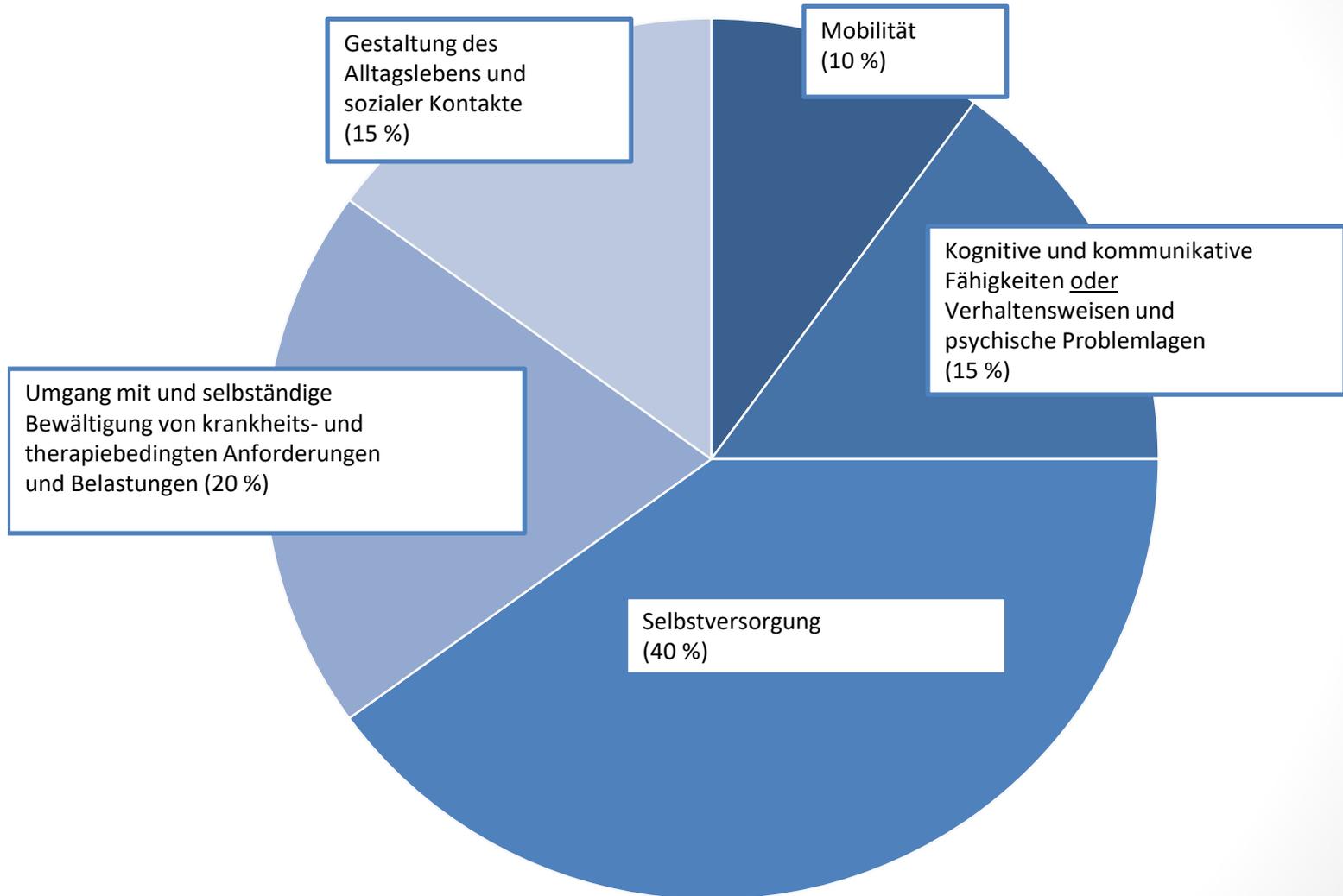
# Pflegefachliche Konkretisierungen

Zusätzlich zu den vorherigen Definitionen zum Grad der Selbständigkeit und zur Ausprägung von Fähigkeiten enthalten die Begutachtungs-Richtlinien (BRi) pflegefachliche Konkretisierungen

- Jedes Kriterium der Module 1, 2, 4, und 6 sowie der Grad der Selbständigkeit bzw. die Ausprägung der Fähigkeiten wurden pflegefachlich konkretisiert.  
**Die pflegefachlichen Konkretisierungen zum Inhalt der Kriterien sind abschließend! Die pflegefachliche Konkretisierung zum Grad der Selbständigkeit bzw. zur Ausprägung der Fähigkeiten ist beispielhaft!**
- Im **Modul 3** „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ geht es um die Häufigkeit, in der andere Personen unterstützend eingreifen müssen. Dazu gibt es bereits im Gesetz entsprechende Vorgaben. Die **pflegefachliche Konkretisierung der Kriterien in diesem Modul beschränkt sich auf eine beispielhafte Darstellung dessen, was unter dem jeweiligen Kriterium zu verstehen ist.**

# Modulergebnisse werden gewichtet

## Nicht jedes Modul ist gleich wichtig für den Pflegegrad



# Themen im Überblick

- Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 und heute
- **Pflegegrade, Ergebnisse 2017 und Leistungsübersicht**
- Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Pflegegradrelevant: Module 1 bis 6
- Wichtige Informationsquelle: Module 7 und 8

# Diese Pflegegrade gibt es

Unterschieden werden folgende 5 Pflegegrade (PG):

- PG 1     geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- PG 2     erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- PG 3     schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- PG 4     schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- PG 5     schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

# Punktbereiche der Pflegegrade 1 bis 5

## bei Erwachsenen

<b>PG 1</b>	12,5 bis unter 27 Punkten
<b>PG 2</b>	27 bis unter 47,5 Punkten
<b>PG 3</b>	47,5 bis unter 70 Punkten
<b>PG 4</b>	70 bis unter 90 Punkten
<b>PG 5</b>	90 bis 100 Punkten

## bei Kindern bis zu 18 Monaten

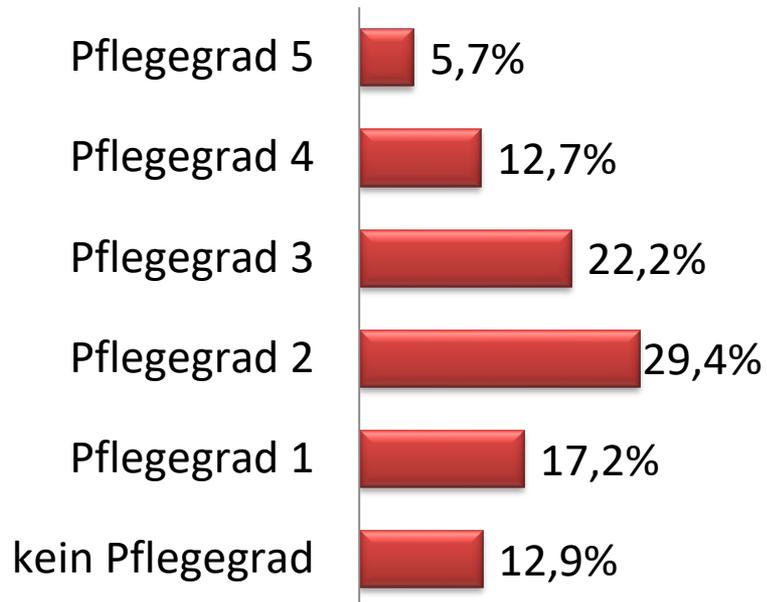
12,5 bis unter 27 Punkte
27 bis unter 47,5 Punkten
47,5 bis unter 70 Punkten
70 bis 100 Punkten

Pflegebedürftige mit **besonderen Bedarfskonstellationen**, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegfachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen.

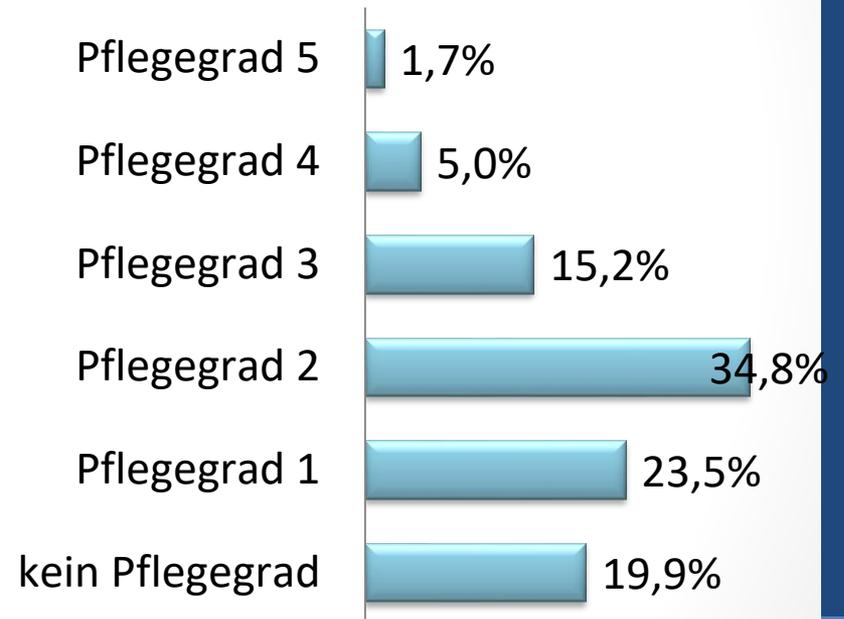
Eine besondere Bedarfskonstellation liegt lt. BRi vor bei komplett fehlender Geh-, Steh-  
**und Greiffähigkeit.**

# Begutachtungsergebnisse 2017

## Ergebnisse aller GKV-Begutachtungen (1,6 Mio.)



## Ergebnisse bei GKV-Erstanträgen (ca. 1,03 Mio.)



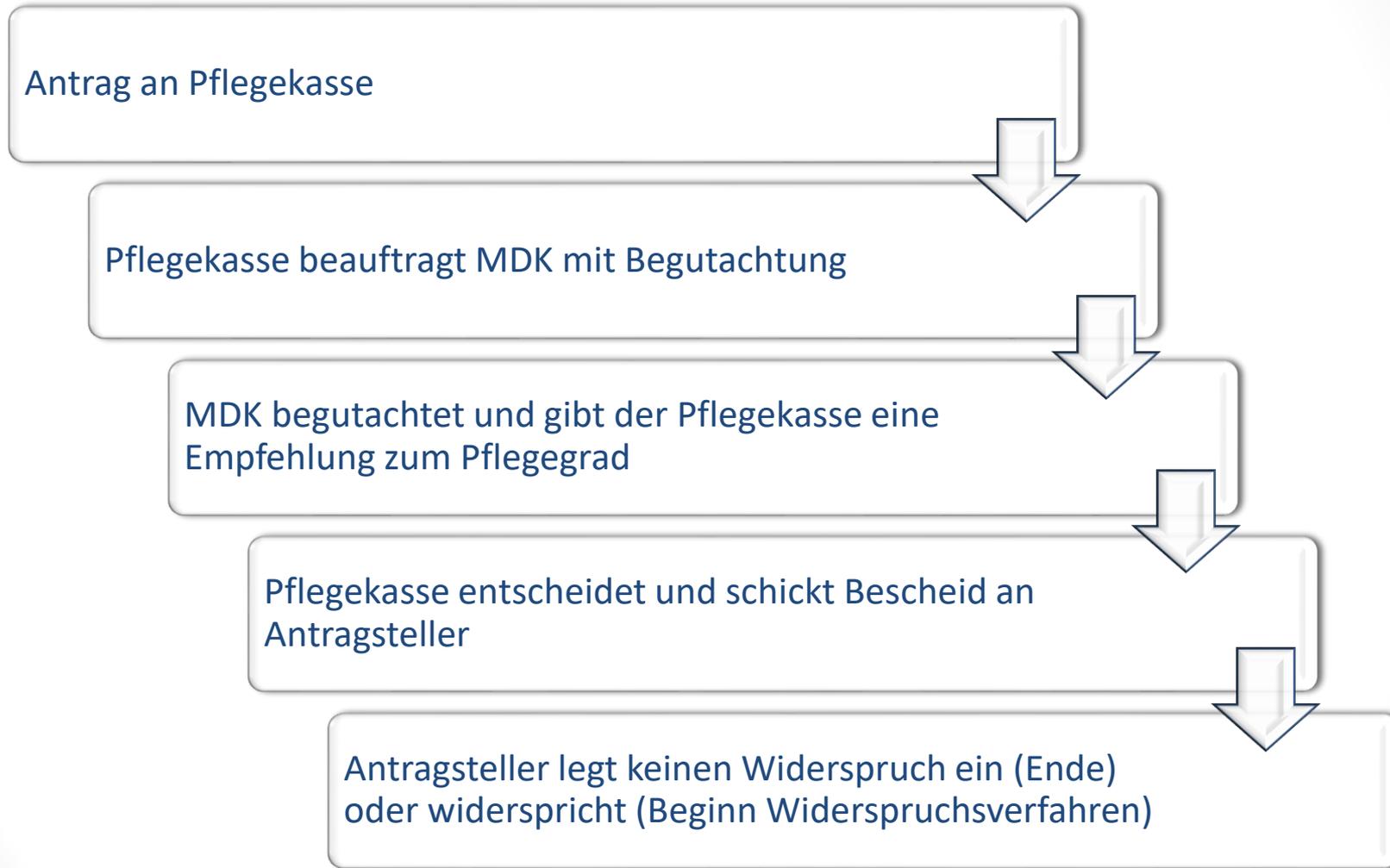
# Übersicht der wichtigsten Leistungen je Pflegegrad

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) pro Monat	kein Anspruch	689 €	1.289 €	1.612 €	1.995 €
Pflegegeld (§ 37 SGB XI) pro Monat	kein Anspruch	316 €	545 €	728 €	901 €
Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) pro Kalenderjahr (+ max 806 € aus ggf. unverbrauchten Anspruch auf Kurzzeitpflege)	kein Anspruch	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) pro Kalenderjahr (+ max 1.612 € aus ggf. unverbrauchten Anspruch auf Verhinderungspflege)	kein Anspruch nach SGB XI, ggf. Anspruch nach § 39c SGB V	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
teilstat. Pflege (§ 41 SGB XI) pro Monat	kein Anspruch	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI) pro Monat	Zuschuss der Pflegekasse in Höhe von 125 € pro Monat	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) pro Monat (unverbrauchte Beträge können im ersten Halbjahr des Folgejahres verbraucht werden)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (§ 40 SGB XI) pro Maßnahme	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €

# Themen im Überblick

- Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 und heute
- Pflegegrade, Ergebnisse 2017 und Leistungsübersicht
- **Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit**
- Pflegegradrelevant: Module 1 bis 6
- Wichtige Informationsquelle: Module 7 und 8
- Gutachten

# Ablauf des Feststellungsverfahrens (§ 18 SGB XI)



# Fristen im Feststellungsverfahren

- **25 Arbeitstage** (§ 18 Abs. 3 **Satz 2** SGB XI) – Bearbeitungsfrist für Pflegekasse Regelfall
- **1 Woche** (§ 18 Abs. 3 **Satz 3** SGB XI) – Frist für MDK-Begutachtung Antragsteller ist im Krankenhaus oder einer vollstationären Rehabilitationseinrichtung und es gibt Hinweise, dass zur Sicherstellung der ambulanten oder stationären Weiterversorgung (Ausnahme: Der Klient ist schon im Pflegeheim und hat mind. PG 2) die Begutachtung dort erforderlich ist oder die Inanspruchnahme der Pflegezeit wurde dem Arbeitgeber der Pflegeperson angekündigt oder die Pflegeperson hat mit dem Arbeitgeber Familienpflegezeit vereinbart.
- **1 Woche** (§ 18 Abs. 3 **Satz 4** SGB XI) – Frist für MDK-Begutachtung Antragsteller ist im Hospiz oder wird ambulant palliativ versorgt.
- **2 Wochen** (§ 18 Abs. 3 **Satz 5** SGB XI) – Frist für MDK-Begutachtung Antragsteller wird zu Hause versorgt (nicht palliativ) und
  - die Inanspruchnahme der Pflegezeit wurde dem Arbeitgeber der Pflegeperson angekündigt oder
  - Pflegeperson hat mit dem Arbeitgeber Familienpflegezeit vereinbart

# Verfügbare Zeit für die Begutachtung: ca. 60 Minuten



\*Die Berechnung des Pflegegrades erfolgt nicht beim Begutachtungstermin.

## So können Sie den Termin vorbereiten

- Entlassungsberichte von Krankenhäusern und ggf. Rehabilitationseinrichtungen
- Arztberichte zu behandlungsbedürftigen Erkrankungen (z. B. Bluthochdruck, Diabetes)
- Arztberichte zu pflegerelevanten und pflegeerschwerenden Diagnosen, (z. B. Lähmungen, Kontrakturen, Arthrose, Demenz, Adipositas, COPD)
- Liste der ärztlich angeordneten/angeratenen krankheits- und therapiebedingten Anforderungen (z. B. Medikamentengabe, Kompressionsstrümpfe, Insulinjektionen, Anlegen einer Sauerstoffmaske in der Nacht, Krankengymnastik), sofern sich diese aus den zuvor genannten Dokumenten nicht ergeben
- Dokumentation des Unterstützungsbedarfes Ihrer Klienten über 1 bis 2 Wochen in den im NBI erfassten Kriterien, z. B. Pflegedokumentation oder Pfl egetagebuch

# Themen im Überblick

- Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 und heute
- Pflegegrade, Ergebnisse 2017 und Leistungsübersicht
- Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- **Pflegegradrelevant: Module 1 bis 6**
- Wichtige Informationsquelle: Module 7 und 8
- Gutachten

# Modul 1: Mobilität

- Erfasst wird, ob in welchem Maße der Antragsteller dazu in der Lage ist, sich in seiner Wohnumgebung selbständig zu bewegen
- Betrachtet werden **ausschließlich die körperlichen Fähigkeiten** wie z. B. Körperbalance, Körperkraft, Beweglichkeit
- Unberücksichtigt bleiben die Folgen kognitiver Beeinträchtigungen auf Planung, Steuerung und Durchführung motorischer Handlungen
- Maßgebend für den Grad der Selbständigkeit sind Umfang und Intensität von Hilfestellungen durch andere Personen

# Modul 1- Kriterien (gem. Anlage 1 SGB XI zu § 15)

Ziffer	Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

## So fließen die in Modul 1 erreichten Punkte in den Pflegegrad ein (Anlage 2 SGB XI zu § 15)

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
1 Mobilität	<b>10 %</b>	0-1	2-3	4-5	6-9	10-15	Summe der Einzelpunkte im Modul 1
		<b>0</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>7,5</b>	<b>10</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 1</b>

### Beispiel:

Im Modul 1 wurden 3 Einzelpunkte erreicht. Diese Einzelpunkte entsprechen 2,5 gewichteten Punkten.

## Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- Erfasst werden **ausschließlich die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten** des Antragstellers.
- Die Ausprägung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten ist oft tagesformabhängig. Um dennoch gesicherte Aussagen zur durchschnittlich vorhandenen Fähigkeit zu erhalten, wird die Dokumentation der Fähigkeiten zu unterschiedlichen Tageszeiten für die Dauer von mindestens 14 Tagen empfohlen.
- Bei den Kriterien zur Kommunikation 2.9 bis 2.11 sind auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen zu berücksichtigen.
- Für die Beurteilung der Fähigkeit ist unerheblich, ob eine ursprünglich vorhandene Fähigkeit krankheitsbedingt verloren gegangen ist oder nie vorhanden war, z. B. aufgrund einer Behinderung.

# Modul 2 - Kriterien

Ziffer	Kriterien	Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltag	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

## Modul 3 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- Es geht hier um die **Unterstützung** des zu Begutachtenden **bei gesundheitlich bedingten auffälligen Verhaltensweisen und/oder psychischen Problemlagen**. Dazu wird erfasst, wie häufig andere Menschen z. B.
  - bei der Bewältigung von belastenden Emotionen (wie z. B. Panikattacken)
  - beim Abbau psychischer Spannungen und bei der Impulssteuerung
  - bei der Förderung positiver Emotionen durch Ansprache oder körperliche Berührung
  - bei der Vermeidung von Gefährdungen im Lebensalltag
  - bei Tendenz zu selbstschädigendem Verhalten unterstützend eingreifen müssen.
- Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium Nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (= Kriterium Ängste).

# Modul 3 - Kriterien

Ziffer	Kriterien	nie oder sehr selten	selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
3.2	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
3.4	Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
3.6	Verbale Aggression	0	1	3	5
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.8	Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
3.9	Wahnvorstellungen	0	1	3	5
3.10	Ängste	0	1	3	5
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

## Tipp: Schnelltest pflegebedürftig ja/nein

Im Modul 3 genügen bereits

- 1 Verhaltensauffälligkeit oder psychische Problemlage, die täglich Unterstützung erfordert und
- 1 Verhaltensauffälligkeit oder psychische Problemlage, die häufig Unterstützung erfordert,

um in der Bewertung für dieses Modul auf 7 Einzelpunkte zu kommen. 7 Einzelpunkte entsprechen der mit den Modulen 2 oder 3 maximal möglichen Anzahl von 15 Pflegegrad-Punkten und somit Pflegegrad 1.

Sie können damit einfach und schnell prüfen, ob sich ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung für Ihre Klienten mit kognitiven Beeinträchtigung, psychischen Erkrankungen und/oder einer geistigen Behinderung lohnt.

## So fließen die in den Modulen 2 und 3 erreichten Punkte in den Pflegegrad ein

Modul	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	<b>15 %</b>	0-1	2-5	6-10	11-16	17-33	Summe der Einzelpunkte im Modul 2
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1-2	3-4	5-6	7-65	Summe der Einzelpunkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>	<b>Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3</b>

### Beispiel:

Im Modul 2 wurden 7 Einzelpunkte erreicht. Diese entsprechen 7,5 gewichteten Punkten. Im Modul 3 wurden 5 Einzelpunkte erreicht. Diese ergeben 11,25 gewichtete Punkte. Für den Pflegegrad werden die gewichteten Punkte aus Modul 3 berücksichtigt.

## Modul 4: Selbstversorgung

- Erfasst wird, ob in welchem Maße der zu Begutachtende praktisch dazu in der Lage ist, die Aktivität durchzuführen.
- Keine Rolle spielt dabei, ob seine Selbständigkeit aufgrund von körperlichen oder von kognitiven Einschränkungen beeinträchtigt ist.
- Bei der Beurteilung der Selbständigkeit wird davon ausgegangen, dass benötigte Utensilien wie z. B. ein Waschlappen, sich in Griffnähe des zu Begutachtenden befinden.
- Besondere Bedarfe wie parenterale Ernährung oder Sondenernährung, Harn- und Stuhlinkontinenz sowie Dauerkatheter, Urostoma oder Stoma werden hier ebenfalls erfasst.

# Modul 4 - Kriterien

Ziffer	Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes (Kämmen, Zahnpflege/Prothesenreinigung, Rasieren)	0	1	2	3
4.3	Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.8	Essen	0	3	6	9
4.9	Trinken	0	2	4	6
4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3

Ziffer	Kriterium	entfällt	teilweise	vollständig
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde	0	6	3

Ziffer	Kriterium	Einzelpunkte
4.K	Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen	20

## So fließen die in Modul 4 erreichten Punkte in den Pflegegrad ein

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
4 Selbstversorgung	<b>40 %</b>	0-2	3-7	8-18	19-36	37-54	Summe der Einzelpunkte im Modul 4
		<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 4</b>

### Beispiel:

Im Modul 4 wurden 9 Einzelpunkte erreicht. Diese Einzelpunkte entsprechen 20 gewichteten Punkten.

## Modul 5: Bewältigen von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

- Erfasst wird, ob und in welchem Umfang der zu Begutachtende die **Unterstützung** anderer Personen braucht, **um krankheits- und therapiebedingte Anforderungen zu bewältigen**
- Unerheblich ist, ob diese anderen Personen Pflegekräfte eines Pflegedienstes, Therapeuten oder z. B. Angehörige sind
- Für die Pflegegradberechnung werden nur ärztlich angeordnete Maßnahmen erfasst, die voraussichtlich für mindestens 6 Monate erforderlich sind.  
Erhoben werden bei der Begutachtung aber alle Maßnahmen.
- Halten Sie entsprechende medizinische Unterlagen bereit, aus denen die ärztliche Anordnung für die jeweilige Maßnahme zu entnehmen ist
- Es gibt 4 Kriterien-Blöcke, für die jeweils ein Einzelpunktwert ermittelt wird. Die so ermittelten Einzelpunkte werden am Ende addiert und den Pflegegrad-Punkten zugeordnet.

# Modul 5 – Kriterien-Block 1

Ziffer	Kriterien in Bezug auf	entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1	Medikation	0			
5.2	Injektionen (subcutan und intramuskulär)	0			
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	0			
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe	0			
5.5	Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen	0			
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen	0			
5.7	Körpernahe Hilfsmittel	0			
Summe	der Maßnahmen aus 5.1 bis 5.7	0			
Umrechnung	in Maßnahmen pro Tag	0			

## Einzelpunkte für die Kriterien der Ziffern 5.1 bis 5.7

Maßnahme pro Tag	keine oder seltener als einmal täglich	mindestens einmal bis maximal dreimal täglich	mehr als dreimal bis maximal achtmal täglich	mehr als achtmal täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

# Modul 5 – Kriterien-Block 2

Ziffer	Kriterien in Bezug auf	entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung	0			
5.9	Versorgung mit Stoma	0			
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden	0			
5.11	Therapiemaßnahmen in der häuslichen Umgebung	0			
Summe	der Maßnahmen aus 5.8 bis 5.11	0			
Umrechnung	in Maßnahmen pro Tag	0			

## Einzelpunkte für die Kriterien der Ziffern 5.8 bis 5.11

Maßnahme pro Tag	keine oder seltener als einmal wöchentlich	ein- bis mehrmals wöchentlich	ein- bis unter dreimal täglich	mindestens dreimal täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

# Tipp: Anzahl der täglichen Maßnahmen prüfen

## Hintergrund:

Pro Kriterium ist lt. BRi nur ein Eintrag möglich. Ist Unterstützung pro Tag, pro Woche und/oder pro Monat erforderlich, muss auf den Monat hochgerechnet werden.

Beispiel:

3 x täglich Insulininjektion + 1 x monatlich eine andere Injektion

Hochrechnung der Insulininjektion auf den Monat:  $3 \times 7 \text{ Tage} \times 4 \text{ Wochen} = 84$

Eintrag bei pro Monat:  $84 + 1 = 85$

Für die Berechnung der Einzelpunkte ist die bei den Kriterien 5.1 bis 5.7 pro Monat erfasste Zahl auf den Tag rückzurechnen. Dafür wird die monatliche Zahl durch 30 geteilt. Dadurch kann das Problem entstehen, dass allein aufgrund dieser Rechnerei pro Tag eine geringere Anzahl in die Bewertung eingeht, als tatsächlich geleistet wird.

Beispiel:  $85 : 30 = 2,8333$

## Lösung:

Keine. Ergibt sich allein aufgrund der in der BRi enthaltenen Rechenvorschrift eine geringe Anzahl von Einzelpunkten mit Auswirkung auf den Pflegegrad, ist im Widerspruch auf die tatsächlich pro Tag erforderliche Anzahl der Hilfen zu verweisen.

# Modul 5 – Kriterien-Block 3

Ziffer	Kriterium  in Bezug auf	entfällt oder selbständig	täglich	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	0	60	8,6	2

Ziffer	Kriterien	entfällt oder selbständig	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
5.13	Arztbesuche	0	4,3	1
5.14	Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)	0	4,3	1
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer und therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)	0	8,6	2
5.K	Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern	0	4,3	1

# Modul 5 – Einzelpunktermittlung Kriterien-Block 3 und Kriterien-Block 4

## Einzelpunkte für Kriterien-Block 3

Summe			Einzelpunkte
0	bis unter	4,3	0
4,3	bis unter	8,6	1
8,6	bis unter	12,9	2
12,9	bis unter	60	3
	60 und mehr		6

## Kriterien-Block 4

Ziffer	Kriterien	entfällt oder selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
5.16	Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	0	1	2	3

## So fließen die in Modul 5 erreichten Punkte in den Pflegegrad ein

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	<b>20 %</b>	0	1	2-3	4-5	6-15	Summe der Einzelpunkte im Modul 5
		<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 5</b>

### Beispiel:

Im Modul 5 wurde 1 Einzelpunkt erreicht. Dieser Einzelpunkt entspricht 5 gewichteten Punkten.

## Modul 6 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- Erfasst wird, ob und in welchem Maße der Antragsteller praktisch dazu in der Lage ist, sein gewohntes Alltagsleben selbständig zu gestalten und Kontakte mit nahestehenden Personen, z. B. Angehörigen, Nachbarn, Bekannten und Freunden aufrechtzuerhalten sowie bei Bedarf neue Kontakte aufzubauen
- Unerheblich ist hierbei, ob die Selbständigkeit aufgrund körperlicher oder kognitiver Beeinträchtigungen eingeschränkt ist
- Maßgebend für den Grad der Selbständigkeit sind Umfang und Intensität von Hilfestellungen durch andere Personen

# Modul 6 - Kriterien

Ziffer	Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassen an Veränderungen	0	1	2	3
6.2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
6.3	Sichbeschäftigen	0	1	2	3
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	0	1	2	3

## So fließen die in Modul 6 erreichten Punkte in den Pflegegrad ein

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	<b>15 %</b>	0	1-3	4-6	7-11	12-18	Summe der Einzelpunkte im Modul 6
		<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 6</b>

### Beispiel:

Im Modul 6 wurden 3 Einzelpunkte erreicht. Diese Einzelpunkte entsprechen 3,75 gewichteten Punkten.

# Beispiele für Dominoeffekte

## Gutachter sieht Unterstützungsbedarf z. B. bei ...

- Treppensteigen
- Wahnvorstellungen (Angst vor Vergiftung)
- Positionswechsel im Bett
- Halten einer stabilen Sitzposition (stützt sich mit beiden Händen ab)

## Möglichen Dominoeffekt prüfen z. B. bei ...

- Duschen und Baden (Modul 4)
- Medikation (Modul 5)  
Essen und Trinken (Modul 4)
- Ruhen und Schlafen (Modul 6)
- Handlungen, bei denen der Antragsteller sitzt wie z. B. Essen, Trinken, Körperpflege, Toilette

# Themen im Überblick

- Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 und heute
- Pflegegrade, Ergebnisse 2017 und Leistungsübersicht
- Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Pflegegradrelevant: Module 1 bis 6
- **Wichtige Informationsquelle: Module 7 und 8**
- Gutachten

# Modul 7 - Außerhäusliche Aktivitäten

## Kriterien:

- Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung
- Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung – zu Fuß oder mit dem Rollstuhl
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr
- Mitfahren in einem Kraftfahrzeug
- Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen
- Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege, eines Tagesbetreuungsangebotes
- Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen.

## Modul 8 - Haushaltsführung

Kriterien:

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereitung einfacher Mahlzeiten
- Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- einschließlich Wäschepflege
- Nutzung von Dienstleistungen
- Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- Umgang mit Behördenangelegenheiten

# Prüfen: pflegegradrelevante Info's aus Modulen 7 und 8

## Gutachter sieht beeinträchtigte Selbständigkeit z. B.

- Nur auf gewohnten Wegen selbständig
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur auf gewohnten Strecken
- Bei der Erledigung alltäglicher finanzieller Angelegenheiten

## Pflegegradrelevanz prüfen z. B. bei ...

- Örtlicher Orientierung (Modul 2)
- Örtliche und zeitliche Orientierung sowie Verstehen von Sachverhalten und Informationen (Modul 2)
- Verstehen von Sachverhalten und Informationen (Modul 2)  
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes (Modul 6)

# Themen im Überblick

- Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 und heute
- Pflegegrade, Ergebnisse 2017 und Leistungsübersicht
- Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Pflegegradrelevant: Module 1 bis 6
- Wichtige Informationsquelle: Module 7 und 8
- **Gutachten**

# Gutachten – Empfehlungen mit Weiterleitung als Antrag

- **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**, wenn

- ambulante Heilmaßnahmen nicht ausreichen,
- der Antragsteller rehabilitationsfähig ist und
- eine positive Rehabilitationsprognose besteht.

Auf Wunsch des Antragstellers wird die Empfehlung direkt als Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet.

- **Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel**

Bei Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen von § 40 SGB XI dienen, gelten die Empfehlungen jeweils als Antrag auf Leistungsgewährung, sofern der Antragsteller zustimmt.

**Bis zum 31.12.2020 ist eine gesonderte ärztliche Verordnung nicht erforderlich.**

# Gutachten – weitere Empfehlungen

- Heilmittel und andere therapeutische Maßnahmen
- wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- edukative Maßnahmen/Beratung/Anleitung
- präventive Maßnahmen
- eine Beratung zu Leistungen zur verhaltensbezogenen Primärprävention nach § 20 Abs. 5 SGB V
- sonstige Empfehlungen

# TIPP: Pflegegutachten prüfen in 5 Schritten

Schritt

1

Stimmen die Angaben am Anfang des Gutachtens?

Schritt

2

Wurden Angaben des Klienten bzw. vorgelegte Dokumente berücksichtigt?

Schritt

3

Wurden Befunde korrekt erhoben und wiedergegeben?

Schritt

4

Sind die Bewertungen im NBI aufgrund der Angaben und Befunde plausibel?

Schritt

5

Ergeben sich aus den Modulen 7 und 8 Erkenntnisse, die die Bewertung in den Modulen 1 bis 6 beeinflussen müssten?

# Weiterführende Informationen



**Beraterbrief Pflege**  
Ausgabe Mai 2016/1, 1. Jahrgang

**WALHALLA**

Herausgeberin  
  
Carmen P. Baake  
Diplom-Ökonomin  
(Volkswirtschaft, Sozialversicherungsrecht),  
Fachautorin zu Themen rund um Pflege- und  
Krankensicherung

Liebe Leserinnen und Leser,  
vielleicht geht es Ihnen zurzeit so wie mir: sobald Menschen in meiner Nähe merken, dass ich etwas zu den geänderten Leistungen der Pflegeversicherung und zur neuen Begutachtung ab dem 1.1.2017 weiß, werde ich mit Fragen überhäuft. Die häufigsten Fragen greife ich hier im Beraterbrief Pflege in der Rubrik „PSG II-Vorbereitung“ auf. In der heutigen Ausgabe ist es die Stichtagsfrist zur Beantragung von Wiederholungsbegutachtungen.

Sicher stellen auch Sie fest, dass Ihre Klienten angesichts der Vielzahl der gesetzlichen Änderungen zutiefst verunsichert sind. Leider wird diese Verunsicherung auch durch falsche oder unvollständige Informationen verstärkt, die vorwiegend im Internet verbreitet werden. Diese Meldungen erschweren Ihre und meine Arbeit zusätzlich, denn sie sorgen dafür, dass wir nicht nur Fragen beantworten müssen, sondern auch noch belegen sollen, weshalb unsere Antworten richtig sind und die aus dem Internet ausgedruckten falsch.

Rechtssicher, verbindlich und praxisbezogen sind alle Informationen, die Sie im Beraterbrief Pflege erhalten. So können Sie Fragen Ihrer Klienten fachkundig beantworten und ihnen immer mehr bieten, als irgendwelche selbst ernannten Experten aus dem Internet. Das ist auch notwendig, denn anders als die selbst ernannten Experten im Internet müssen Sie Ihren Klienten Rede und Antwort stehen, wenn Sie ihnen falsche Informationen geben.

Wenn Sie Fortbildungen zum Zweiten Pflegeleistungsgesetz und zum Neuen Begutachtungsassessment suchen, empfehle ich Ihnen zudem die Seminare des Walhalla-Fachverlages. Dort können Sie mich auch persönlich kennenlernen. Informationen zu den aktuellen Angeboten finden Sie unter: [www.walhalla.de/seminare](http://www.walhalla.de/seminare)

Ich freue mich darauf, Sie ab dieser Ausgabe mit Informationen und praxisproben Tipps begleiten zu dürfen. Uns erwartet eine spannende Zeit. Das verspreche ich Ihnen.

Ihre  
Carmen P. Baake

**Inhalt dieser Ausgabe**  
**Praxishilfe**  
Übertragung pflegender Angehöriger erkennen und vorbringen.....2  
**Recht einfach**  
Pflegeunterstützungsgeld – So funktioniert.....2  
**Was Sie diese Woche erledigen sollten**  
Achtung Frist bis 30.6.2016: Restbudget für zusätzliche Betreuung- und Erleistungslösungen verbrauchen.....3  
**PSG II-Vorbereitung**  
Jetzt Termine für die Wiederholungsbegutachtung vereinbaren.....7  
**Arbeitshilfe**  
Informationsblatt mit Erhebungsbogen.....8

1 [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de)

copyright 2017: Dipl. oec. Carmen P. Baake